Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises

Auf Grundlage von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBI. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des SächsEigBG vom 26.06.2009 (SächsGVBI. S. 323)
- § 13 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBI. S. 298)
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (GVBI. S.418 ber. in GVBI. 2005 S.306) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Regelung des Verw-, Verf- und VerwZustR für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19.05.2010 (GVBI. S 142)
- §§ 14, 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15. Mai 2009 (GVBI. S. 225) rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012 (SächsKitaG)

hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 29.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Erziehungsberichtigte, deren Kinder in Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen in Trägerschaft des Vogtlandkreises betreut werden.
- (2) Die Horteinrichtungen sind für Schüler der Klassen 1 bis 4 an Förderschulen für Lernbehinderte bis maximal 13 Jahre. In den Horteinrichtungen können auch Schüler der übrigen Klassen mit einbezogen werden, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme von Schülern ab Klasse 5 besteht nicht, selbst wenn freie Kapazitäten bestehen.
- (3) Kinder, die die Horteinrichtung während der Schulzeit nicht besuchen, können bei freier Kapazität während der Ferien betreut werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Kinder, die nach Schulschluss mit dem Schulbus nach Hause fahren und bis zur Abfahrt eine angemessene Zeit warten müssen, können in dieser Zeit die Horteinrichtungen für 1 Stunde an maximal 4 Tagen pro Woche nutzen. Hierbei erfolgt nur die Übernahme der Aufsichtspflicht während der vereinbarten Zeit an den genannten Wochentagen durch das Hortpersonal und keinerlei Ansprüche auf Teilnahme an Angeboten im Rahmen der Hortbetreuung (einschließlich Hausaufgabenbetreuung).§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2 Aufnahmegrundsätze / An- und Abmeldung

(1) Anmeldung:

- Die Anmeldung für die Aufnahme in die Horteinrichtung haben die Erziehungsberechtigten des Kindes schriftlich, in der Regel 2 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung, bei dem Leiter / der Leiterin der Einrichtung einzureichen. Bei kurzfristiger zwingender Notwendigkeit der Betreuung kann abweichend von dieser Frist verfahren werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter / die Leiterin in Abstimmung mit dem Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises.

- 3. Die Aufnahme Unterzeichnung eines Kindes erfolgt mit eines Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten dem Vogtlandkreis. Der Betreuungsvertrag erhält nur in Verbindung mit der KiTa Card seine volle Rechtsgültigkeit. Die Karte muss von Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt und von der Einrichtung bis zum Wechsel in eine andere Einrichtung oder bis zum Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verwahrt werden. Der Betreuungsvertrag wird zunächst für die Klassenstufen 1 bis 4 abgeschlossen, ab Klasse 5 kann der Betreuungsvertrag befristet für längstens 1 Jahr abgeschlossen und bei Bedarf auch mit einer Frist von 1 Monat ohne Angaben von Gründen vorzeitig gekündigt werden.
- 4. Vor der Aufnahme ist nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Der Impfstatus sollte den Empfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entsprechen.

(2) Abmeldung:

- Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Abmeldung und Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich bei dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Monatsende.
- 2. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- 3. Ist der Einrichtung bekannt, dass eine Familie weggezogen ist, ohne den Platz zu kündigen, endet das Benutzungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen u. a. sind schriftlich bei dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen. Mitteilungen zu Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind im Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport im Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96 in 08523 Plauen unverzüglich anzuzeigen und treten gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung in Kraft.

§ 3 Ausschluss aus der Einrichtung

- (1) Kinder können von Amts wegen von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Horteinrichtung des Vogtlandkreises entscheidet das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport im Landratsamt Vogtlandkreis.
- (2) Ein Kind kann insbesondere vom Besuch einer Horteinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kind länger als vier aufeinander folgende Wochen der Einrichtung unentschuldigt fernbleibt, dann zum Ende des Monats,
 - eine Betreuung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - nach einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Bezügen zur Risikopersoneneinstufung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz des Kindes kein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme bzw. eine Wiederzulassung des Gesundheitsamtes für den Besuch der Einrichtung vorgelegt wird.

Der Ausschluss des Kindes wird den Erziehungsberechtigten durch das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Vogtlandkreises mitgeteilt.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes/der Kinder durch das Personal und endet mit dem Verlassen des Kindes/der Kinder aus der Horteinrichtung.
- (2) Sollen Kinder die die Horteinrichtung vorzeitig verlassen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung durch die bzw. einen Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Der Träger und die Leitung der jeweiligen Einrichtung sind nicht verpflichtet, ihnen zugegangene Erklärungen auf ihre Echtheit und den Wahrheitsgehalt zu überprüfen, es sei denn, dass eine offensichtliche Falschangabe vorliegt.
- (4) Wird während des Aufenthaltes des Kindes in einer Einrichtung nach Ansicht der Erzieher ärztliche Betreuung notwendig, wird ein Erziehungsberechtigter verständigt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind in diesem Fall von der jeweiligen Einrichtung abzuholen. Die Erstversorgung bei dringender medizinischer Hilfe wird durch die jeweilige Einrichtung veranlasst.
- (5) Wird bei einem Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung der Befall mit Kopfläusen festgestellt, ist ebenfalls ein Erziehungsberechtigter zu verständigen, der dann das Kind abzuholen hat. Sind der /die Erziehungsberechtigten verhindert, besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass das Kind in der Einrichtung bleibt, jedoch ohne engen Kontakt zu anderen Kindern oder Betreuern. Sobald das Kind mit einem behördlich nach Infektionsschutzgesetz geprüften und anerkannten Kopflaus-Präparat behandelt und dies gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigt wurde, können betroffene Kinder umgehend wieder die Einrichtung besuchen.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden in Abstimmung des Trägers mit dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs geregelt.

§ 6 Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Der Vogtlandkreis erhebt Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in den Horteinrichtungen entsprechend dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Regelungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, außerdem nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die gleichzeitig eine Horteinrichtung besuchen (Geschwisterermäßigung) sowie nach dem Familienstand (Ermäßigung für Alleinerziehende).

- (3) Als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages gelten die Regelungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG).
- (4) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Elternbeiträge sowie durch den Eigenanteil des Trägers gemäß §§ 14 und 15 SächsKitaG aufgebracht.
- (5) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf 12 Monate umgelegt, so dass auch für den Monat, in welchem die Betriebsferien durchgeführt werden, ein voller Beitrag zu entrichten ist.
- (6) Bei einer Änderung der Betreuungszeit bis zum 15. des Monats wird der damit verbundene veränderte Elternbeitrag im laufenden Monat erhoben. Tritt die Veränderung nach dem 15. eines Monats in Kraft, wird der veränderte Elternbeitrag erst im Folgemonat fällig.
- (7) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (maßgebend ist der Hauptwohnsitz der Kinder) eine Horteinrichtung im Sinne dieser Satzung erfolgt eine Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Anlage. Sie werden dem Alter nach fortlaufend gezählt. Pflegekinder und Kinder, deren Förderung nach den §§ 53 und 54 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX erfolgt, sind keine Zählkinder im Sinne dieser Regelung.
- (8) Als alleinerziehend gilt, wer ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden ist und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit einem oder mehreren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenlebt (sogenannte Einelternfamilie).

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Horteinrichtung am 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht.
- (2) Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem das Kind in der Horteinrichtung aufgenommen ist.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub, Betriebsferien und Schließung der Einrichtung und Ähnliches führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages, solange das Betreuungsverhältnis nicht beendet ist.
- (4) Grundsätzlich sind für alle Kinder, die eine Horteinrichtung des Vogtlandkreises besuchen, die gültigen Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen. In Ausnahmefällen kann von der Zahlungspflicht des vollständigen Monatsbeitrages abgewichen werden. In diesem Fall erfolgt eine Berechnung nach Tagessätzen, die sich aus den Betreuungstagen in dem jeweiligen Monat errechnen. Ausnahmen sind:
 - 1. bei Neuaufnahme eines Kindes in der Einrichtung,
 - 2. bei Kindern, die die Einrichtung gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung nur während der Ferienzeit nutzen, sowie
 - 3. bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes über 4 Wochen (Kur, Krankheit). Für die Geltendmachung einer solchen Ausnahme kann ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung der Elternbeiträge beim Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport beim Landratsamt des Vogtlandkreises zu stellen.

- (5) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, in deren Haushalt das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Beitragspflicht endet mit der frist- und formgerechten Abmeldung des Kindes und Kündigung des Betreuungsvertrages bzw. bei einem Ausschluss von der Betreuung gemäß § 3 der Satzung.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt des Berechnungsbescheides durch Überweisung oder Lastschrifteinzug an den Vogtlandkreis unter Angabe des Personenkontos. Pro Kind erfolgt die Vergabe eines Personenkontos. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.
- (2) Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Horteinrichtung und aufgrund von nicht rechtzeitig angezeigten Veränderungen maßgeblicher Verhältnisse gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung erfolgt nicht.

§ 9 Versicherungsschutz

Der Unfallversicherungsschutz besteht im Rahmen der Bestimmungen

- des SGB VIII,
- der Satzung der Unfallkasse Sachsen (UKS),
- des Kommunalen Schadenausgleiches (KSA).

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Vogtlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Sondereinrichtungen und den Einrichtungen der Ganztagsbetreuung in Trägerschaft des Vogtlandkreises vom 26.09.1996 außer Kraft.

Plauen, den 03.11.2015

Rolf Keil Landrat - Siegel -

(Unterschrift liegt im Original vor.)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises

Gebührenverzeichnis gemäß § 6 der Satzung

Einrichtungen der Ganztagsbetreuung:

1. Ohne Betreuung vor Unterrichtsbeginn (5 Stunden)

Betreuungszeit	Elternbeitrag Familie			Elternbeitrag Alleinerziehende			nde	
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	Weitere	1 Kind	2. Kind	3. Kind	Weitere
				Kinder				Kinder
Bis 5 Stunden	60,93	36,56	12,19	0,00€	54,84	32,90	10,97	0,00€
	€	€	€		€	€	€	

2. Mit Betreuung vor Unterrichtsbeginn (6 Stunden)

Betreuungszeit	Elternbeitrag Familie			Elternbeitrag Alleinerziehende				
	1.	2.	3.	Weitere	1	2.	3.	Weitere
	Kind	Kind	Kind	Kinder	Kind	Kind	Kind	Kinder
Bis 6 Stunden	73,11 €	43,87	14,62	0,00€	65,80 €	39,48	13,16	0,00€
		€	€			€	€	

3. Betreuung zwischen Schulschluss und Abfahrt des Schulbusses

Betreuungszeit	Elternbeitrag Familie			Elternbeitrag Alleinerziehende			nde	
	1.	2.	3.	Weitere	1 Kind	2.	3.	Weitere
	Kind	Kind	Kind	Kinder		Kind	Kind	Kinder
Bis 1 Stunde	8,66€	5,20 €	1,73 €	0,00€	7,79€	4,67€	1,56 €	0,00€

Betreuungsvertrag für eine stundenweise Betreuung

Gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises wird zwischen

dem Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen, vertreten durch die Leiterin des Sachgebiets Schulverwaltung, Kultur und Sport

und dem/der/den Erziehungsberechtigten	
Name:Vorname:	
Anschrift:	
für das Kind geb. am	
folgende Vereinbarung für eine stundenweise Beaufsichtigung von Schüler zwischen Unterrichtsende und der Abfahrt des Schulbusses abgeschlossen.	(inne)n für Zeiten
Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Einrichtungen der Gar Trägerschaft des Vogtlandkreises ist den Erziehungsberechtigten bekannt.	nztagsbetreuung in
§ 1 Aufnahme des Kindes	
Das Kind wird ab dem an folgenden Tagen O Montag O Dienstag O Mittwoch O Donnerstag Freitag zwischen Unterrichtsschluss und Abfahrt des Schulbusses für maximal 4 Wochsbeaufsichtigt.	
§ 2 Vertragsinhalt	
Dieser Vertrag beinhaltet nur die Übernahme der Aufsichtspflicht während der v den genannten Wochentagen durch das Hortpersonal und keinerlei Ansprüche Angeboten im Rahmen der Hortbetreuung (einschließlich Hausaufgabenbetreuung	e auf Teilnahme an
Die Schüler(innen) sind berechtigt, in der vereinbarten Zeit die Horträume zu nu Inventar und Beschäftigungsmaterial).	tzen (einschließlich
§ 3 Betreuungsgebühr	
Als Betreuungsgebühr wird für die Zeit der Beaufsichtigung eine Gebühr in Heangefangener Stunde erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührenverzeich Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen des Vogtlandkreises.	

§4 Abschluss und Kündigung

Die Schüler(innen) sind verpflichtet, während der vereinbarten Betreuungszeiten den Weisungen des Hortpersonals Folge zu leisten.

Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Hausordnung oder der Weisungen des Personals und der Pflichten dieser Vereinbarung durch die Eltern gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Einrichtungen der Ganztagsbetreuung in Trägerschaft des Vogtlandkreises ohne Einhaltung einer Frist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Ort, Datum	Ort, Datum
Sachgebietsleiterin	Erziehungsberechtigte(r)

Betreuungsvertrag

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises wird zwischen

dem Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen, vertreten durch die Leiterin des Sachgebiets Schulverwaltung, Kultur und Sport

und dem/ der/ de	en Erziehungsberechtigte	en	
Name:		Vorname:	_
Anschrift:			_
für das Kind		geb. am	_
folgende Vereinb	parung geschlossen.		
Der/ Die Erziehur im Hort der Schu – –	le	t/ melden das o. g. Kind mit Wirkung vom	
_			

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises können die Kinder jederzeit von ihren Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats abgemeldet werden.

an.

Der Betreuungsvertrag wird zunächst für die Klassenstufen 1 bis 4 abgeschlossen, ab Klasse 5 kann der Betreuungsvertrag befristet für längstens 1 Jahr abgeschlossen und bei Bedarf auch mit einer Frist von 1 Monat ohne Angaben von Gründen vorzeitig durch das Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport des Landratsamtes Vogtlandkreis gekündigt werden.

Der Elternbeitrag sowie weitere Betreuungsgrundsätze sind in der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises festgelegt.

Der Elternbeitrag wird ab dem Tag der Anmeldung erhoben und ist jeweils zum 1. des laufenden Monats fällig.

Der/ Dem Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass sich die Betreuungszeit ändern kann. Der Elternbeitrag ist ein Monatsbeitrag, d. h. er ist auch für die Zeit der Ferien, des Urlaubes oder anderer Abwesenheit zu bezahlen, wenn nicht in der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in den Horteinrichtungen in Trägerschaft des Vogtlandkreises anderweitige Regelungen verankert sind.

Sollten Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Elternbeitrages für 2 aufeinanderfolgende Monate im Rückstand sein, wird der Betreuungsvertrag gekündigt.

Bei der Berechnung des Elternbeitra Name gebo	oren am	Einrichtung
den festgelegten Elternbeitrag h	naben, sind unver	er Geschwisterkinder, die Auswirkungen auf züglich dem Landratsamt Vogtlandkreis, rfer Str. 94/96 in Plauen mitzuteilen.
	amt Vogtlandkreis, Sa	r Betreuungsgebühren durch das Jugendamt achgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport
bis Unterrichtsbeginn sowie von Ur	nterrichtsende bis 16	Allgemeinen Betriebsregelungen auf 6.00 Uhr 6.00 Uhr festgelegt. In der Ferienzeit ist vor illen kann hiervon abgewichen werden.
Für das Kind wird eine tägliche Betre bis 5 Stunden bis 6 Stunden (nicht am Förd		kneukirchen, Schulteil Oelsnitz)
in der Regel von Uhr bis	s Uhr ve	reinbart.
schriftlich dem Landratsamt Vog	gtlandkreis, Sachgel	of die Höhe der Elternbeiträge haben, sind biet Schulverwaltung, Kultur und Sport, eine Vertragsänderung erforderlich.
zulässig, es sei denn, es liegt ein wid Zugangsbeschränkung). Die Entsch	chtiger Grund vor (z. eidung, ob ein wich	digen Betreuungszeit sind nur 1 x jährlich Bsp. Übernahme durch Jugendamt mit tiger Grund vorliegt, trifft das Landratsamt port, Neundorfer Str. 94/96 in Plauen.
Der/ Die Erziehungsberechtigten wu Die Belehrung laut Infektionsschutzg zur Kenntnis genommen.		nung eingewiesen. ben die Erziehungsberechtigten erhalten und
erreicht haben (in der Regel ab 1	.4 Jahren), dass es	olen, wenn sie ein Alter und ein Reifegrac die Aufsichtspflicht für den Nachhauseweg er Reifegrad vorliegt, obliegt der Erzieherin.
Hortkinder können nur mit Vorlage und Datumsangabe den Heimweg a		Einverständniserklärung mit genauer Zeiten Hort vorzeitig verlassen.
Ort, Datum:	c	Ort, Datum:
 Sachgebietsleiterin	_ F	rziehungsberechtigte